

ZENTRALWERKE
Leitung

Im Zuge, den 29. Oktober 1946
Gr/Ma.

Offizieller formeller Protest gegen den
Abtransport von Betriebsangehörigen der
Zentralwerke nach Rußland.

Die Leitung der Zentralwerke erhebt hiermit offiziellen Protest gegen den am 23. Oktober 1946 begonnenen Abtransport von Betriebsangehörigen nach der UdSSR und zwar aus folgenden Gründen :

§ 1

Verlagerungstermin

In zahlreichen Besprechungen noch bis kurz vor dem oben genannten Termin vom 23.10.46 wurde von den leitenden Herren der Sonderkommission, insbesondere von Herrn Oberst Koroloff und Herrn General Gaidukow, immer wieder betont, daß mit einer Verlagerung des Betriebes oder mit einem großen Teil desselben nach der UdSSR erst in einigen Jahren gerechnet werden könne. Diese Terminangabe wurde von der Leitung der Zentralwerke bei allen Besprechungen, die die Werbung von Mitarbeitern zum Gegenstand hatten, immer wieder ins Feld geführt. Nur auf Grund der von der Leitung der Zentralwerke den Mitarbeitern gemachten Versicherungen war es möglich, insbesondere die führenden Betriebsangehörigen zur Mitarbeit zu gewinnen.

§ 2

Prinzip der Freiwilligkeit

Von den leitenden Herren der Sonderkommission wurde gleichfalls bis in die letzten Tage vor dem Abtransport immer wieder betont, daß bei einer Verlagerung nach der UdSSR das Prinzip der Freiwilligkeit absolut herrschen sollte. Es sollte also niemand gezwungen sein, gegen seinen Willen an der Verlagerung teilzunehmen bzw. gegen seinen Willen Familienangehörige mitsuverlagern. Der Abtransport der Mitarbeiter der Zentralwerke und ihrer Familienangehörigen

erfolgte eindeutig unter Zwang. Es bestand für keinen Mitarbeiter die Möglichkeit, von der Verlagerung zurückzutreten, den Verlagerungstermin für seine Person zu verlegen oder seine Familienangehörigen in der Heimat zu lassen.

§ 3

Vertragsbruch

Auf Anordnung der Technischen Sonderkommission und mit vielfach gegebener Bestätigung der leitenden Herren der Sonderkommission hat die Leitung der Zentralwerke mit führenden Mitarbeitern, insbesondere solchen, die aus den Westzonen zu den Zentralwerken kamen, schriftlich Verträge abgeschlossen und in diesen Verträgen ist das Prinzip der Freiwilligkeit schriftlich enthalten, das unter § 2 genannt wurde. Die Verträge können vonseiten des Arbeitnehmers bei jeglicher Ortsveränderung fristlos gekündigt werden. Die Durchführung des Abtransportes hat die Folge, daß die Leitung der Zentralwerke in etwa 50 Fällen vertragsbrüchig geworden ist.

§ 4

Verletzung der Ehre der Mitarbeiter

Es bestand insbesondere bei den leitenden Herren kein Zweifel darüber, daß der Schwerpunkt der Arbeit der Zentralwerke eines Tages nach der UdSSR verlagert werden müßte. Die leitenden Herren haben sich zum überwiegenden Teil aus Interesse an der gemeinsamen Arbeit entschlossen, einer solchen Verlagerung keine Schwierigkeiten in den Weg zu stellen. Die Art und Weise, wie der Transport aus den Wohnorten durchgeführt wurde, die Form, in der die Überwachung der Mitarbeiter während des Abtransportes erfolgte, die absolut unzureichende Vorbereitung für die Verpackung der privaten Einrichtungsgegenstände der Mitarbeiter bedeuten eine Verletzung der Ehre gerade derjenigen Mitarbeiter, die sich bereits von sich aus entschlossen hatten, einem späteren Abtransport in die UdSSR keine Schwierigkeiten zu machen.

§ 5

Zusammenstellung der ersten Verlagerungsgruppe

Die Zusammenstellung des als erste Gruppe zu verlagernden Personals

erfolgte ohne Beteiligung und ohne Wissen der Leitung der Zentralwerke. Wenn auch russische Herren der Sonderkommission im Laufe der Zusammenarbeit einigen Einblick in die Arbeitsweise der verschiedenen Gruppen gewonnen haben, so muß doch betont werden, daß die Zusammenstellung einer arbeitsfähigen geschlossenen Gruppe - beispielsweise für die Entwicklung unserer Geräte - nur unter intensiver Einschaltung der Leitung der Zentralwerke möglich ist. Die von der Sonderkommission getroffene Zusammenstellung, die der Leitung der Zentralwerke bis heute noch nicht bekanntgegeben wurde, ist nach Ansicht der Leitung der Zentralwerke, insbesondere mit Rücksicht auf die in Deutschland weiter zu führende Arbeit, nicht einwandfrei. Wenn schon der Verlagerungstermin der Leitung der Zentralwerke nicht bekanntgegeben werden konnte, so hätte die Zusammenstellung des benötigten Personals ohne Schwierigkeiten vorher für einen Eventualfall geschehen können. Daß dies nicht geschehen ist, beweist, daß die Sonderkommission der Leitung der Zentralwerke nicht das so oft betonte Vertrauen entgegenbringt, das von der Leitung der Zentralwerke in vielen Fällen immer wieder gefordert wurde.

§ 6

Durchführung des Abtransportes

Selbst in den letzten Stunden vor Beginn des Eisenbahntransportes wurden von den leitenden Herren der Sonderkommission über die Durchführung des Transportes Versprechungen gemacht, die nachher in keiner Weise gehalten wurden. Auf Grund dieser Versprechungen sind die Vorbereitungen, die die einzelnen Mitarbeiter für den Transport getroffen haben, absolut unzureichend. Wenn es der Leitung der Zentralwerke nicht in letzter Minute noch gelungen wäre, Mittel in geringem Umfang zur Verfügung zu stellen, wären die Ergebnisse des Transportes noch katastrophaler geworden, als sie es jetzt sind. Die mitgegebenen Lebensmittel sind zwar reichlich, aber so ausgewählt, daß etwa 80 % auf der Fahrt nicht verbraucht werden können. Diese 80 % belasten den ohnehin knappen Transportraum in den Abteilen erheblich. Die Verpackung des Mobilars und der Gebrauchsgegenstände der Mitarbeiter mußte in so kurzer Zeit erfolgen, daß bei vielen Mitarbeitern mit einem Transportschaden von 50 % zu rechnen ist.

Sämtliche für die Verpflegung erforderlichen Arbeiten werden von Angehörigen der Zentralwerke und deren Familienangehörige durchgeführt, während vor Abfahrt des Zuges versprochen wurde, daß die Verpflegung fertig angeliefert werden würde.

§ 7

Fragen des Einsatzes

Bis zum heutigen Tage ist von keiner Dienststelle eine einwandfreie Klärung über den Arbeitsort, die Art des Einsatzes, die Wohnmöglichkeiten, das zu erwartende Gehalt, Umfang und Art der Verpflegung erfolgt. Für die Leitung der Zentralwerke ist es aus diesem Grunde unmöglich, irgendwelche Dispositionen für die zukünftige Arbeit auszuarbeiten.

Bereits in Deutschland ist die Sonderkommission nicht in der Lage gewesen, die bei der Gründung der Zentralwerke gemachten mündlichen Versprechungen bezüglich Verpflegung, finanzielle Unterstützung und Bereitstellung von Wohnraum zu halten. Der Abtransport der einen Gruppe von 250 Mitarbeitern nach Rußland stellt, wie aus dem Paragraphen 1 bis 7 hervorgeht, eine weitere grobe Verletzung der gegebenen Zusicherungen dar.

Es ist daher verständlich, wenn die Leitung der Zentralwerke in Zukunft kein Vertrauen zu irgendwelchen Zusicherungen mehr hat. Die Leitung der Zentralwerke weiß sich in dieser Stellungnahme der Zustimmung der Überwiegenden Mehrzahl der verlagerten Mitarbeiter sicher.

Die Leitung der Zentralwerke lehnt es ab, von einer Arbeitsaufnahme und der Aufstellung eines Arbeitsplanes auch nur zu sprechen, bevor nicht einwandfreie vertragliche Grundlagen für die Arbeit sämtlicher von den Zentralwerken verlagerten Betriebsangehörigen geschaffen sind. Die Leitung der Zentralwerke schlägt vor, als Vertragsgrundlage einen Kollektivvertrag auszuarbeiten, der zwischen der Regierung der UdSSR und der Leitung der Zentralwerke geschlossen wird, der sämtliche z.Zt. verlagerten und später zu verlagernden Mitarbeiter der Zentralwerke umfaßt, soweit diese nicht selbst den Wunsch haben, Einzelverträge abzuschließen.

ZENTRALWERKE
Leitung
gez. Gröttrup
(Generaldirektor)